

Verwaltungs- und Benutzungsordnung European Center for Angioscience (ECAS) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das European Center for Angioscience (ECAS) am Standort Mannheim beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das European Center for Angioscience (ECAS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das ECAS untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das ECAS die Aufgabe, die Grundlagenforschung, die translationale Forschung und die Therapieforschung im Bereich der Vaskulären Biologie und Medizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen. Das ECAS arbeitet dazu eng mit dem Interdisziplinären Gefäßzentrum Mannheim (IGZ) und dem Universitären Gefäßzentrum Mannheim (UGM) der Universitätsklinikum Mannheim GmbH zusammen. Das ECAS fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

- (3) Das ECAS fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (Physician Scientists), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.
- (4) Das ECAS beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

- (1) Das ECAS gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (*Research Division*) und einen Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*). Die Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem institutionellen Kernbereich des ECAS zugeordnet sind, werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird. Jede Abteilung wird durch eine Professorin / einen Professor geleitet.
- (2) Zusätzlich zu den Abteilungen können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des ECAS eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (*Junior Research Groups*) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am ECAS entscheidet in der Regel auf der Basis eines kompetitiven Auswahlverfahrens auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors des ECAS das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem ECAS oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin/des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem ECAS kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*) des ECAS werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des Liaisonbereichs wird vom Direktorium geführt.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das ECAS in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des ECAS

(1) Die Professorinnen/Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des ECAS und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem Liaisonbereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des ECAS, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Mitglieder des Leitungsgremiums, die dem Liaisonbereich angehören, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre Mitgliedschaft auch in einem anderen Institut der Medizinischen Fakultät Mannheim einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin/einen Vertreter der Leiterinnen/der Leiter von Junior Research Groups sowie eine Vertreterin/einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen Sprecherinnen / die jeweiligen Sprecher des Interdisziplinären Gefäßzentrums Mannheim (IGZ) und des Universitären Gefäßzentrums Mannheim (UGM) der Universitätsklinikum Mannheim GmbH wirken als ständige Gäste ebenfalls beratend im Leitungsgremium des ECAS mit.

§ 4 Direktorium des ECAS

(1) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des ECAS und setzt die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Das Direktorium vertritt die Belange des ECAS gegenüber der Fakultät sowie der Universität.

(2) Das Leitungsgremium wählt drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Mitgliedern des Direktoriums; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder aus dem Liaisonbereich (§ 2 Abs. 1) können nicht als Mitglieder in das Direktorium gewählt werden. Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Dekanin/vom Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim im Einvernehmen mit dem Rektorat bestellt. Die Aufteilung der Verantwortungsbereiche zwischen den Mitgliedern des Direktoriums erfolgt einvernehmlich; das Direktorium wählt für jeweils ein Jahr aus seinen Mitgliedern eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor. Die Geschäftsführung soll in der Regel turnusmäßig zwischen den Mitgliedern des Direktoriums rotieren, direkte Wiederwahl ist jedoch ebenfalls möglich. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor nimmt die Funktion des Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des ECAS wahr. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Mitglieder des Direktoriums können jeweils auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des ECAS, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem Liaisonbereich angehören.

- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des ECAS im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der ECAS-Leitung.

- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das ECAS in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des ECAS, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Hierbei sollen jeweils zwei der sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler die Bereiche der Grundlagenforschung/vorklinischen Medizin, der theoretischen/klinisch-theoretischen Medizin und der klinischen Medizin vertreten, um die translationale Ausrichtung des ECAS auch im Wissenschaftlichen Beirat abzubilden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des ECAS mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin/vom Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des ECAS und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des ECAS teilnehmen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor des ECAS und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des ECAS, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des ECAS einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des ECAS entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das ECAS berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin/Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des ECAS nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Hierüber entscheidet die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor.

§ 9 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das ECAS und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das ECAS und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des ECAS und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin/vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ECAS tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 15.11.2017 (MBI. Nr. 15/2017 vom 30.11.2017, S. 857 ff), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.04.2020 (MBI. Nr. 03/2020 vom 29.04.2020, S.111 f) außer Kraft.

Heidelberg, den 11.05.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor